

**METALLO BELGIUM N.V.**  
**Allgemeine Kaufbedingungen**

**1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Diese allgemeinen Kaufbedingungen („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) finden Anwendung auf alle Käufe von Metallo Belgium N.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach belgischem Recht, mit Unternehmenssitz in 2340 Beerse, Nieuwe Dreef 33, Unternehmensnummer 0403.075.580 (RJP Turnhout, Belgien) („**Metallo**“), soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind daher Bestandteil jedes Kaufvertrages, in dem Metallo Belgium N.V. als Käufer auftritt. Die besonderen Bedingungen jedes Kaufvertrages haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben selbst dann Vorrang vor den vom Verkäufer erstellten Verkaufsbedingungen, wenn Metallo die Anwendung dieser Verkaufsbedingungen nicht ausdrücklich abgelehnt oder ausgeschlossen hat. Anderen Bedingungen kann daher lediglich schriftlich Vorrang erteilt werden, woraufhin diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend gelten.
- 1.3 Die gesamte oder teilweise Nichtigkeit und/oder Ungültigkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt nicht zur Ungültigkeit und/oder Nichtigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit. Der Verkäufer und Metallo verzichten ausdrücklich auf ihr Recht, sich diesbezüglich auf die Nichtigkeit und/oder Ungültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (als) ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar (erachtet) wird, wird sie von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgesondert, sofern sie ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar ist, ohne dabei die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beeinträchtigen. Die Parteien vereinbaren, dass die Ungültigkeit, Nichtigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in keinem Fall einen Grund für die Beendigung eines Vertrages zwischen Metallo und dem Verkäufer darstellt.
- 1.4 Durch den Vertragsabschluss mit Metallo erklärt der Verkäufer, eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten zu haben, diese Bedingungen anzuerkennen und die ausschließliche Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren. Der Verkäufer erklärt, die Bedeutung aller in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten technischen Begriffe sowie alle eventuellen Nachträge diesbezüglich zu kennen und zu verstehen.
- 1.5 Wenn eine Partei eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geltend macht, die Voraussetzungen dafür jedoch erfüllt sind, so kann diese Position weder als Verzichtserklärung der Partei von ihren Rechten gemäß dieser Bestimmung ausgelegt werden noch als solche verstanden werden.

- 1.6 Es sei denn ausdrücklich anders genannt, so gelten Notifizierungen gleich welcher Art, einschließlich Bestellungen und Bestellbestätigungen, folgendermaßen als empfangen:
- Per Einschreiben gegen Empfangsbestätigung: zum Zeitpunkt des tatsächlichen Empfangs;
  - Per Einschreiben: drei Tage nach dem Poststempel;
  - Per E-Mail/Normalbrief/Fax: zum Zeitpunkt der Empfangsbestätigung durch die andere Partei auf nicht-automatische Art und Weise;
  - Per Kurier: zum Zeitpunkt des tatsächlichen Empfangs.
- 1.7 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Fristen folgendermaßen berechnet:
- Die Frist gilt von Mitternacht bis Mitternacht. Sie wird ab dem Tag berechnet, an dem der betreffende Vorgang erfolgte oder das entsprechende Geschehen eintrat, und umfasst alle Tage, einschließlich Samstag, Sonntag und aller öffentlichen Feiertage, die am Lieferort des Materials gelten.
  - Das Fälligkeitsdatum ist in der Frist inbegriffen. Sollte dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlichen Feiertag am Lieferort des Materials fallen, dann verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächstfolgenden Werktag.
  - Eine in Monaten oder Jahren vereinbarte Frist gilt vom genannten Tag des entsprechenden Monats bis zum Vortag dieses Monatstages.
- 1.8 Falls nicht ausdrücklich anders festgelegt, handelt es sich bei Tagen um Kalendertage. Werktage sind alle Wochentage, mit Ausnahme von Samstag, Sonntag und öffentlichen Feiertagen. Für Preisfestsetzungen und Währungsumrechnungen werden unter „Werktagen“ alle Tage verstanden, an denen die entsprechende Börse oder Institution geöffnet ist.
- 1.9 In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nachstehende Bezeichnungen für die Referenzangaben verwendet:
- „Verordnung 1013/2006“: Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen;
  - „VLAREMA“: die flämische Regelung zur Abfallvermeidung und -wirtschaft;
  - „REACH“: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission;
  - „Belgischer Königlicher Erlass vom 24. Mai 1982“: Königlicher Erlass zur Regelung des Inverkehrbringens von Stoffen, die eine Gefahr für den Menschen oder seine Umwelt darstellen, sowie dessen Abänderungen.
  - „Spanisches Gesetz 22/2011“ über Abfälle und kontaminierte Böden, Anwendung der Richtlinie 2008/98/EG
  - „Spanisches Königliches Dekret 833/1988“, das die Verordnung für die Grundlage giftiger und gefährlicher Abfälle und das „Königliche Dekret 180/2015“, Regulierung der Abfallverbringung innerhalb des Spanischen Staates, annimmt

## 2. Satzung des Vertrages

- 2.1 Metallo ist nur dann rechtsgültig mittels eines Kaufvertrags gebunden, wenn dieser in Schriftform vorliegt und ausdrücklich folgende Elemente umfasst:
- a) eine detaillierte Beschreibung der Waren, einschließlich der Angabe, ob sie als Abfall oder chemische Stoffe oder Zwischenprodukte im Sinne der REACH-Verordnung verkauft werden;
  - b) die Spezifikationen, die die Waren erfüllen müssen;
  - c) den Preis;
  - d) das Lieferdatum; und
  - e) *falls die Waren Abfallstoffe gemäß der Verordnung 1013/2006 darstellen*, mindestens folgende Klauseln:
    - i. sofern es Waren betrifft, die auf der grünen Liste in Anlage III der Verordnung 1013/2006 aufgeführt werden: die Verpflichtung des Verkäufers oder von Metallo, falls erstere Partei die Verbringung oder Verwertung von Abfällen (z. B. aufgrund einer Insolvenz) nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder auf illegale Weise erfolgt ist, (i) die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und (ii) in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen.
    - ii. sofern dies Waren betrifft, die auf der orangefarbenen Liste in Anlage IV der Verordnung 1013/2006 aufgeführt werden:
      1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren zurückzunehmen, falls die Verbringung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden konnte (Anwendung von Artikel 22 der Verordnung 1013/2006) und/oder, falls ihre Verbringung im Sinne von Artikel 24, Paragraph 2 der Verordnung 1013/2006 illegal erfolgt ist;
      2. Metallo ist, gemäß Artikel 24, Paragraph 3 der Verordnung 1013/2006, zur Beseitigung oder Verwertung der Waren verpflichtet, falls die Verbringung illegal erfolgt ist;
      3. Metallo ist, gemäß Artikel 16, Buchstabe e der Verordnung 1013/2006 dazu verpflichtet, eine Bescheinigung über die Verwertung der Waren gemäß der Notifizierung, den dort festgelegten Bedingungen und den Bestimmungen der Verordnung 1013/2006 auszuhändigen;
      4. In Übereinstimmung mit der Notifizierung gemäß Artikel 15, Buchstabe d der Verordnung 1013/2006 und, sofern anwendbar, Artikel 15, Buchstabe e derselben Verordnung, den darin festgelegten Bedingungen und den Bestimmungen der Verordnung 1013/2006, ist Metallo zur Einreichung einer Erklärung der vorläufigen Abfallverwertung verpflichtet.
  - f) *falls die Waren chemische Stoffe, Präparate oder Zwischenprodukte gemäß der Verordnung 1907/2006 darstellen*,
    1. die Angabe der Zulassungs- oder provisorischen Zulassungsnummer;
    2. die Angabe, dass der von Metallo genannte Einsatz einen „auf der Zulassung aufgeführten Einsatz“ darstellt.
- 2.2 Nach der Annahme gilt jeder Vertrag als am Ort des Unternehmenssitzes von Metallo in Beerse, Belgien, abgeschlossen.

## 3. Lieferung

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich festgelegt, erfolgt die Lieferung der Waren nach DZU Beerse (Belgien) oder, gegebenenfalls, Berango (Spanien) (Incoterms 2020) und gilt zum Zeitpunkt der kompletten Entladung der Waren als getätigt. Jeder Verweis auf Incoterms in einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag bezieht sich auf Incoterms 2020.

3.2 Der Verkäufer muss die Waren gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen verladen und eventuell verpacken und, falls dies nicht zutrifft, sollten sie auf die übliche Weise unter Berücksichtigung der Art der Waren, der gewählten Transportart und dem Abkippen der Massengutlieferung transportiert werden.

### 3.3 Lieferfrist

a) Die Lieferfrist ist für den Verkäufer bindend. Sollte der letzte Tag der Lieferfrist kein Werktag sein, verlängert sich die Lieferfrist bis zum folgenden Werktag. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarte Lieferfrist eine wesentliche Verpflichtung des Vertrages darstellt und daher nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden kann.

b) Der Verkäufer wird Metallo so schnell wie möglich und nicht später als zwei Werktage vor der Lieferung über die gewünschte Lieferung der Waren an dem entsprechenden Tag informieren. Metallo hat das Recht, das von dem Verkäufer vorgeschlagene Lieferdatum abzulehnen, sofern Metallo mindestens zwei Daten nennt, an denen die Waren dann tatsächlich geliefert werden können. Diese Ablehnung gibt dem Verkäufer nicht das Recht auf eine Preisänderung, es sei denn, alle von Metallo vorgeschlagenen Daten liegen mindestens drei Wochen nach Ablauf der Lieferfrist.

c) Des Weiteren muss die Lieferung wie folgt durchgeführt werden:

3.3.c.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, muss die Lieferung während der Geschäftszeiten und gemäß den Liefervorschriften von Metallo erfolgen. Dabei wird für ausführlichere Informationen auf die Liefervorschriften von Metallo verwiesen.

3.3.c.2 Die Lastwagen, mit denen die Waren angeliefert werden, dürfen nicht mit mehr als drei unterschiedlichen, gut voneinander getrennten Stoffen beladen sein.

3.3.c.3 Zum Zeitpunkt der Lieferung muss der Verkäufer über seinen Transporteur eine Chargenreferenz vorlegen, die eine Identifikation der Lieferung ermöglicht.

3.3.c.4 Die Waren müssen lose oder in 200-Liter-Stahlbehältern angeliefert werden. Die Stahl tanks dürfen nicht in Lastwagen oder Containern gestapelt werden.

3.3.c.5 Zum Zeitpunkt der Lieferung hat der Verkäufer alle Unterlagen, die gemäß dem Gesetz oder den besonderen Bestimmungen des Kaufvertrags erforderlich sind, an Metallo zu übergeben.

3.3.c.6 Der Verkäufer muss alle geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen in Bezug auf die Vermarktung, den Verkauf, den Transport, die Ausfuhr, den Transit, die Einfuhr und die Lagerung der Waren einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Transport von Abfallstoffen oder Gefahrstoffen. Der Verkäufer wird Metallo einen Nachweis über diese Einhaltung aushändigen.

#### 3.3.c.6.1 **Abfälle**

Sollte es sich bei den Gütern um Abfälle handeln, so gelten die Verordnungen und Gesetze einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, (i) Verordnung 1013/2006, (ii) des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, (iii) der OECD-Regelung über Abfälle, durch Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt, (iv) der Flämischen VLAREMA-Verordnung, (v) des Spanischen Gesetzes 22/2011 über Abfälle und kontaminierte Böden, (vi) des Spanischen Königlichen Erlasses 833/1988 vom 20. Juli, abgeändert durch den Königlichen Erlass 952/1997 vom 20. Juni, der Anordnung MAM/304/2002 vom 8. Februar und des Königlichen Erlasses 180/2015 vom 13. März.

**Hinsichtlich der Waren, die in der grünen Liste angeführt sind (Anlage III der Verordnung 1013/2006)**

Hinsichtlich dieser Waren erklärt und garantiert der Verkäufer, dass

- die Verbringung dieser Waren von Informationen begleitet werden muss, die in Anlage VII der Verordnung 1013/2006 angeführt sind;
- die Waren während der Verbringung nicht mit sonstigen Abfällen vermischt werden dürfen.

**Hinsichtlich der Waren, die in der orangefarbenen Liste angeführt sind (Anlage IV der Verordnung 1013/2006)**

Hinsichtlich dieser Waren muss der Verkäufer, soweit zutreffend, die Notifizierungs- und Transportdokumente, die gemäß der Verordnung 1013/2006 ausgestellt sein müssen, an Metallo aushändigen, und Folgendes erklären und garantieren:

- die Information und Dokumentation, die er Metallo und/oder den zuständigen Behörden ausgehändigt hat, sind vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu;
- die Angaben auf den Dokumenten und deren Anlagen sind vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu, einschließlich der Information bezüglich der Zusammensetzung der Waren;
- die zuständigen Behörden wurden über den zwischen dem Verkäufer und Metallo hinsichtlich der Waren geschlossenen Kaufvertrag informiert;
- die zuständigen Behörden haben bedingungslos ihre ausdrückliche und stillschweigende Zustimmung zur Verbringung der Waren gegeben, diese Zustimmung ist noch in Kraft und bezieht sich auf die Verarbeitung der Waren;
- falls die Genehmigung bedingt erteilt und Metallo hierüber vor Abschluss des Kaufvertrags unterrichtet wurde, wurden diese an die Verbringung geknüpften Bedingungen strikt eingehalten;
- die Sicherheit, die in Übereinstimmung mit Artikel 6 der Verordnung 1013/2006 eingehalten werden muss, wurde tatsächlich und zeitig in Angriff genommen;
- die vorhergehende Information bezüglich des tatsächlichen Beginns der Verbringung wurde den zuständigen Behörden zeitig so mitgeteilt, wie es im Artikel 16 b) der Verordnung 1013/2006 festgelegt ist;
- es wurden keine wesentlichen Veränderungen in den Einzelheiten und/oder Bedingungen hinsichtlich des Transports eingetroffen, für die eine Genehmigung erteilt werden muss;
- die Waren wurden während der Verbringung nicht mit sonstigen Abfällen vermischt;
- die Frist für die Verarbeitung beträgt ein Kalenderjahr nach der Verbringung der Waren, es sei denn, dass im Kaufvertrag eine andere Bestimmung aufgenommen wurde;

- im Fall einer allgemeinen Notifizierung im Sinne des Artikels 13 der Verordnung 1013/2006 wurden alle Bedingungen für die Verbringung der Waren im Rahmen dieser allgemeinen Notifizierung eingehalten.

**Für Waren, die dem Spanischen Gesetz 22/2011 über Abfälle und kontaminierte Böden unterliegen, (vi) der Spanische Königliche Erlass 833/1988 vom 20. Juli, abgeändert durch den Königlichen Erlass 952/1997 vom 20. Juni und der Anordnung MAM/304/2002 vom 8. Februar und den Königlichen Erlass 180/2015 vom 13. März**

Hinsichtlich dieser Abfälle muss der Verkäufer, soweit zutreffend, die Transportdokumente und die Notifizierung, die gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen (siehe unten) ausgestellt sein müssen, an Metallo aushändigen, und er erklärt und garantiert Folgendes:

- Die an Metallo und/oder die zuständigen Behörden übermittelten Informationen und Unterlagen sind vollständig, korrekt und genau;
- Die Angaben in diesen Dokumenten, einschließlich jedweder Informationen über die Zusammensetzung der Waren, sind vollständig, korrekt und genau.

**Für die unter die VLAREMA-Verordnung fallenden Waren**

Hinsichtlich dieser Waren muss der Verkäufer, soweit zutreffend, die Notifizierungs- und Transportdokumente, die gemäß der VLAREMA-Verordnung ausgestellt sein müssen, an Metallo aushändigen, und erklärt und garantiert, dass

- die Information und Dokumentation, die er Metallo und/oder den zuständigen Behörden ausgehändigt hat, vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu sind;
- die Angaben auf den Dokumenten und deren Anlagen, einschließlich des Identifikationsformulars, vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu sind, einschließlich der Information bezüglich der Zusammensetzung der Waren.

3.3.c.6.2 **Chemische Stoffe, Präparate oder Zwischenprodukte gemäß der REACH-Verordnung**

Falls es sich bei den Waren um chemische Stoffe, Präparate oder Zwischenprodukte im Sinne der REACH-Verordnung handelt, muss der Verkäufer, falls zutreffend, die laut der REACH-Verordnung erforderlichen Dokumente aushändigen, einschließlich des Sicherheitsdatenblatts. Des Weiteren erklärt und garantiert der Verkäufer Folgendes:

- die Waren wurden bei der Europäischen Chemikalienagentur vorregistriert oder registriert;
- die Information und Dokumentation, die er Metallo ausgehändigt hat, sind vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu;
- die Angaben auf den Dokumenten und deren Anlagen sind vollständig, korrekt und wahrheitsgetreu, einschließlich des Sicherheitsdatenblatts mit seinen Anlagen;

- die Etikettierung stimmt mit den geltenden, gesetzlichen Bestimmungen überein.

Der Verkäufer verpflichtet sich, Metallo alle Informationen zukommen zu lassen, die der Verkäufer als Lieferant an Metallo als Abnehmer hinsichtlich der Güterlieferung gemäß der REACH-Verordnung übermitteln muss.

Sollte das transportierte Produkt ein isoliertes Zwischenprodukt darstellen, so wird Metallo die Produkte annehmen, sofern sie mindestens 20 Werkzeuge vorher über die geltenden streng kontrollierten Bedingungen informiert wurden und ausdrücklich erklärt haben, diese Bedingungen zu erfüllen, es sei denn, es wurde ausdrücklich anders vereinbart. Der Verkäufer garantiert und sichert zu, dass diese Bedingungen in Übereinstimmung mit den REACH- und den ECHA-Richtlinien stehen.

### 3.3.c.6.3 **Geldstrafen für Gefahrstoffe**

Der Verkäufer garantiert und sichert Metallo zu, dass, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, die verkauften Waren frei von Gefahrstoffen sind. Metallo behält sich das Recht vor, die Lieferung von Waren abzulehnen, die Gefahrstoffe enthalten.

Falls Metallo entscheidet, die Lieferung von Waren anzunehmen, die Sn, Cu oder einen zu hohen Wassergehalt (H<sub>2</sub>O) enthalten, werden folgende Geldstrafen angewandt:

- Geldstrafen für Sn-Materialien:

<u>Elemente</u>	<u>Toleranz %</u>	<u>Abgelehnt %</u>	<u>Abzug von zahlbaren Zinseinheiten</u> ( pro rata)
As	0	1	2 pro 1
Bi	0	0,5	5 pro 1
Cd	0	0,2	4 pro 1
Cl	0	3	2 pro 1
Cu	3	nie	1 pro 1
Ni	0	nie	1 pro 1
S	0	2	2 pro 1
Sb	0	15	1 pro 1
Cr	0	2	2 pro 1
F	0	2	1 pro 1
Br	0	2	1 pro 1
C	2	5	1 pro 1
Be	0	immer	
Hg	0	immer	

- Geldstrafen für Cu-Materialien:

<u>Elemente</u>	<u>Toleranz %</u>	<u>Abgelehnt %</u>	<u>Abzug von zahlbaren Kupfereinheiten</u> ( pro rata)
As	0	1	2 pro 1
Bi	0	0,2	10 pro 1
Cd	0	0,2	5 pro 1
Cl	0,5	2,5	2 pro 1
Ni	0	nie	1 pro 1
S	0,5	2	2 pro 1
C	2	5	1 pro 1
Sb	0,5	1	5 pro 1
Cr	0	2	2 pro 1
F	0	2	3 pro 1
Br	0	2	3 pro 1
Be	0	immer	
Hg	0	immer	

Ausnahmen für Lieferungen nach Berango:

S	0,5	3	2 pro 1
C	5	10	1 pro 1

- Geldstrafe für zu hohen Wassergehalt (H2O)

<u>Elemente</u>	<u>Toleranz</u>	<u>Abgelehnt</u>	<u>Abzug von</u>
H2O	30 %	40 %	0,1 % Cu für 0,5 %

### 3.3.c.6.4 **Radioaktivität**

Der Verkäufer erklärt und garantiert, dass es sich nicht um radioaktive Waren handelt.

Sollte bei Übergabe der Lieferung Radioaktivität festgestellt werden, können verbindliche rechtliche Regeln und Verfahren angewandt werden. Da sie Gegenstand verbindlicher rechtlicher Einschränkungen sind, kann Metallo entscheiden, die Waren an den Verkäufer zurückzugeben. Der Verkäufer wird, umgehend auf Gesuch von Metallo, alle angemessenerweise aufgewendeten Kosten vergüten, die Metallo übernehmen musste, um die Radioaktivität festzustellen und die Beseitigung der Waren und/oder die Begrenzung des durch die Waren aufgrund ihrer Radioaktivität an der Umwelt und Personen verursachten Schadens – gleich welcher Art – zu veranlassen.



### 3.3.c.6.5 **Schadloshaltung**

Der Verkäufer wird Metallo gänzlich für jegliche Schäden, die Metallo durch eine Verletzung der oben genannten Verpflichtungen, Erklärungen und Garantien durch den Verkäufer entstehen kann, schadlos halten. Der Verkäufer muss Metallo außerdem gegen Ansprüche Dritter, einschließlich der Ansprüche von zuständigen Behörden schadlos halten, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtungen, Erklärungen und Garantien und/oder der Nichteinhaltung der sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Verpflichtungen durch den Verkäufer ergeben. Die Verpflichtung zur Schadloshaltung betrifft nicht nur alle Beträge, die Metallo in einer solchen Situation an diese Behörden zu zahlen hat, sondern schließt auch die vertretbaren Anwaltskosten ein, die Metallo für die Verteidigung gegen diese Ansprüche aufwenden muss.

### 3.3.c.6.6 **AEO-Bestimmungen (Authorised Economic Operator)**

Der Verkäufer achtet darauf, dass:

- Waren, die im Auftrag von Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden
- in sicheren Betriebsstätten und sicheren Verlade- und Verbringungsorten produziert, gelagert, vorbereitet und verladen werden
- gegen unbefugte Eingriffe während des Produktions-, Lagerungs-, Aufbereitungs-, Verlade- und Transportprozesses geschützt sind
- vertrauenswürdige Angestellte für die Produktion, Lagerung, Aufbereitung, Verladung und den Transport dieser Waren eingestellt werden
- Geschäftspartner, die in seinem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

## 4. **Risiko und Eigentum**

- 4.1 Das Eigentum an den Waren geht bei Lieferung oder Zahlung, je nachdem, was zuerst erfolgt, an Metallo über, unbeschadet eines eventuell anfallenden Zurückweisungsrechts seitens Metallo. Das Verlust- oder Schadensrisiko der Ware geht in Übereinstimmung mit dem zutreffenden Incoterm an Metallo über. Der Transport von Teilen zu und von dem Verkäufer ist zu Lasten und auf Risiko des Verkäufers.

## 5. **Kaufpreis und Bezahlung**

- 5.1 Die Preise verstehen sich in Euro und ausschließlich Mehrwertsteuer, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Die Preise müssen zu dem im Kaufvertrag vereinbarten Preis in Rechnung gestellt werden. Die Parteien sind sich einig, dass dieser Preis einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages darstellt und daher nur durch eine schriftliche Vereinbarung geändert werden kann.
- 5.2 Rechnungen können am Unternehmenssitz von Metallo gezahlt werden. Metallo wird Rechnungen im gegenseitigen Einverständnis innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zahlen, die nicht weniger als 21 Tage nach der Lieferung und der Rechnungsstellung betragen muss. Sollten die Parteien keine Zahlungsfrist angegeben haben, so wird Metallo Rechnungen innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungsstellung zahlen.

- 5.3 Metallo behält sich das Recht vor, seine Zahlungspflichten aufzuschieben, wenn der Verkäufer seinen, sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht nachkommt und Metallo hierdurch Schaden erleidet. Des Weiteren behält sich Metallo das Recht vor, den geschuldeten Kaufpreis mit diesem Schaden zu verrechnen.
- 5.4 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, einen etwaigen Rechnungsbetrag auf einen anderen, aus welchem Grund auch immer geschuldeten Betrag zu verrechnen.

## **6. Konformität und Akzeptanz**

- 6.1 Falls notwendig, muss Metallo im Kaufvertrag ausdrücklich die Spezifikationen angeben, denen die Waren genügen müssen.
- 6.2 Bevor die Waren bei Metallo ausgeladen werden, wird Metallo bei Bedarf ausdrücklich die Spezifikationen angeben, die die Waren erfüllen müssen. Die Nichtdurchführung solcher Kontrollen zum Liefer- oder Ausladezeitpunkt der Waren wird das Recht auf Schadensersatzforderungen aufgrund einer nicht-konformen Lieferung nicht beeinträchtigen, wenn diese Nicht-Konformität zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird. Die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung durch einen Vertreter von Metallo bedeutet keine Annahme der Produkte und erfolgt vorbehaltlich des Rechts von Metallo auf Ablehnung solcher Produkte. Hinsichtlich einer sichtbaren Nicht-Konformität wird Metallo den Verkäufer innerhalb von zehn Werktagen nach der Lieferung darüber in Kenntnis setzen. Wenn diese Notifizierung innerhalb der festgelegten Frist von zehn Werktagen erfolgt, so kann der Verkäufer die aus der Verspätung und/oder Annahme dieser sichtbaren Nicht-Konformität erwachsenden Anforderungen von Metallo nicht zurückweisen.
- 6.3 Falls Metallo Kontrollen (mit oder ohne Labortests) durchführt oder durchführen lässt, dann sind diese vorschriftsmäßig durchzuführen.
- 6.4 Wenn der Verkäufer zum Lieferzeitpunkt eine Kontrolle der Waren verlangt, so erfolgt diese Kontrolle zu seinen Lasten. Der Verkäufer wird außerdem aufgefordert, bei dieser Kontrolle für die Anwesenheit eines Vertreters zu sorgen.
- 6.5 Bei nicht-konformen Waren lagert Metallo diese auf dem eigenen Grundstück, es sei denn, Metallo ist gesetzlich verpflichtet, die Waren zu vernichten, zu entfernen oder anderweitig zu verarbeiten. In diesem Zeitraum ist das Verlust- und/oder Schadensrisiko ausschließlich vom Verkäufer zu tragen. Nach der Notifizierung der Nicht-Konformität hat der Verkäufer zehn Werktage Zeit, die nicht-konformen Waren zurückzuholen. Nach Ablauf dieser Frist wird Metallo die Waren entweder weiterhin zu einem Betrag von 30.00 Euro pro Tonne pro Woche lagern oder sie zerstören, entfernen oder anderweitig verarbeiten, wobei die Kosten vom Verkäufer zu tragen sind und die Entscheidung Metallo obliegt.
- 6.6 Falls das endgültige Gesamtgewicht des Loses unter 5.000 kg liegt, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 250 €/Los für die Probenahme und Analyse berechnet.

## 7. Haftung

Der Verkäufer haftet gegenüber Metallo und stellt Metallo für alle Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen, Schäden und Verluste frei, die Metallo erlitten hat oder entstanden sind (einschließlich angemessener Anwaltskosten und Aufwendungen für Rückruf oder andere Korrekturmaßnahmen) infolge von oder in Verbindung mit (i) einer unzureichenden oder unvollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Kaufvertrages des Verkäufers (einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen); (ii) jedweden Ansprüchen Dritter gegen Metallo wegen einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechten an dem geistigen Eigentum eines Dritten, die sich aus Lieferung der Waren ergeben oder mit dieser

in Verbindung steht. Die Haftung von Metallo beschränkt sich in jedem Fall auf durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- oder Personenschäden und ist auf den Wert des Kaufpreises der Waren begrenzt.

## 8. Kündigung nach Vertragsverletzung

8.1 Unbeschadet anderer Rechte und verfügbarer Rechtsbehelfe hat jede nicht-verletzende Partei das Recht, den Vertrag zwischen den Parteien ohne vorherige Kenntnisgabe der Inverzugsetzung mit rückwirkender Kraft und ohne vorherige oder nachträgliche gerichtliche Überprüfung bezüglich der Schwere der Kündigungsgründe zu kündigen („ontbinding“) oder alle weiteren unter diesen Vertrag fallenden Leistungen sofort auszusetzen:

- a) wenn irgendwelche Beträge infolge irgendwelcher zwischen den Parteien geschlossener Verträge geschuldet werden, zu bezahlen sind und unbezahlt bleiben; oder
- b) wenn deutlich wird, dass die andere Partei die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann;
- c) im Falle, dass die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist;
- d) im Falle einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrages durch die andere Partei, die nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach einer Inverzugsetzung behoben wird;
- e) im Falle einer angeblichen Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften gegen Bestechung, Korruption und Geldwäsche durch die andere Partei; oder
- f) wenn die andere Partei insolvent wird, unter der Verwaltung eines von einem Gericht zugewiesenen vorläufigen Verwalters steht, gänzlich oder teilweise die Zahlung ihrer Schulden aussetzt, Absprachen mit Gläubigern trifft, Gegenstand einer Konkursanmeldung oder eines anderen ähnlichen Verfahrens ist, oder für den Fall, dass ein ähnliches Verfahren in Übereinstimmung mit dem für diese Partei geltenden Recht stattfindet.

8.2 Die Partei, die den Vertrag verletzt, wird für jeden infolge einer solchen Verletzung anfallenden oder erlittenen Verlust oder Schaden der nicht-verletzenden Partei aufkommen, wobei Artikel 7 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar ist.

## 9. Höhere Gewalt

Eine Partei haftet nicht für die Verzögerung bei der Durchführung ihrer Verbindlichkeiten oder deren mangelnde Durchführung, wenn die Verzögerung bei der Durchführung der Verbindlichkeiten oder deren mangelnde Durchführung in ihrer Gesamtheit oder teilweise die Folge von Ereignissen oder unvorhergesehenen Umstände ist, die nicht in der Macht dieser Partei liegen („**Höhere Gewalt**“).

**10. Abtretung**

Eine Partei darf weder den Vertrag noch irgendwelche sich daraus ergebenden Rechte oder Pflichten auf einen Dritten übertragen, ohne vorher die Erlaubnis der anderen Partei eingeholt zu haben, wobei jede Umstrukturierung eines Unternehmens gemäß dem Belgischen Gesellschaftsgesetzbuch (Fusionierung, (teilweise) Entflechtung, Übertragung oder Abtretung der Gesamttätigkeit oder eines Tätigkeitszweiges) als Übertragung betrachtet wird.

**11. Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche und Kennenlernverfahren**

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, jederzeit im Zusammenhang mit und während des Vertragsabschlusses und auch danach alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass sein Personal, seine Vertreter, Subunternehmer und alle sonstige in seinem Namen handelnden Personen alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung, Korruption und Geldwäsche und die Vorschriften, einschließlich der Gesetze und Vorschriften, die in der Jurisdiktion gelten, in der der Verkäufer seinen eingetragenen Unternehmenssitz und/oder seine Unternehmensadresse hat und (falls abweichend) der Jurisdiktion, in der der Vertrag abgeschlossen wird, einhalten. Der Verkäufer wird Metallo bei Gewährwerden sofort über die tatsächliche oder mögliche Verletzung einer Bestimmung dieses Artikels in Kenntnis setzen.

Der Verkäufer stimmt zu, Metallo alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die während des Kennenlernverfahrens und zur Einhaltung der darin angeführten Verpflichtungen angefordert werden. Alle Dokumente, die es dem Verkäufer ermöglichen, dem Kennenlernverfahren von Metallo nachzukommen, werden diesem separat zugesendet.

**12. Vertraulichkeits- und Datenschutzklausel**

Metallo Belgium verpflichtet sich dazu, die Vertraulichkeit aller im Rahmen des „Kennenlernverfahrens“ bereitgestellten Informationen und Dokumente zu wahren. Die übermittelten Informationen und Dokumente werden von Metallo Belgium lediglich für den Zweck des Kennenlernverfahrens vor dem Hintergrund der beruflichen Beziehung zwischen Metallo Belgium und den Lieferanten verwendet werden. Unter den folgenden Umständen darf Metallo Belgium die übermittelten Informationen und Dokumente dennoch an die nachfolgenden Personen und Einrichtungen weitergeben:

- a) Direktoren, Angestellte, Buchhalter, Rechtsberater und andere Berater von Metallo Belgium sowie Direktoren, Angestellte, Buchhalter, Rechtsberater und andere Berater von Tochtergesellschaften von Metallo Belgium, soweit dies im Rahmen der beruflichen Beziehung zwischen Metallo Belgium und dem Lieferanten erforderlich ist;
- b) jede Regierungsbehörde oder Selbstregulierungsbehörde, die eine Gerichtsbarkeit über Metallo Belgium oder die Tochtergesellschaften besitzt oder ausübt, entsprechend des angeforderten Umfangs;
- c) soweit dies nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist; und
- d) allen Personen oder Organisationen mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

Die von den Lieferanten bereitgestellten personenbezogenen Daten werden von Metallo Belgium, mit Unternehmenssitz in 2340 Beerse, Nieuwe Dreef 33, Belgien, als Verantwortlichem verarbeitet. Lieferanten garantieren, dass die betroffenen Personen, deren personenbezogenen Daten in der

Lieferantenauskunft („Supplier Information Request“) enthalten sind, über den Inhalt dieser Vertraulichkeits- und Datenschutzklausel informiert werden.

Metallo Belgium muss all die von den Lieferanten bereitgestellten personenbezogenen Daten verarbeiten, um die vorerwähnten rechtlichen Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche einzuhalten. Die bereitgestellten Informationen werden auch verwendet, um den Lieferanten Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können. Die personenbezogenen Daten werden nur solange gespeichert, wie es für die vorerwähnten Zwecke nötig ist.

Die betroffenen Personen, deren personenbezogenen Daten im Fragebogen Lieferantenauskunft enthalten sind, haben – im Prinzip – das Recht auf Zugang zu Ihren und eine Berichtigung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, Recht auf eine Einschränkung der Verarbeitung für die betroffene Person oder der Verarbeitung generell zu widersprechen sowie ein Recht auf Übertragbarkeit der Daten. Dennoch wird Metallo Anfragen nur dann nachkommen, wenn alle Bedingungen für eine solche Anfrage oder zur Geltendmachung dieser Rechte erfüllt sind.

Die betroffenen Personen müssen in diesem Fall über eine Kopie der Vorderseite ihrer eID ihre Identität nachweisen. Sollte eine betroffene Person der Meinung sein, dass ihre Anfrage oder Beschwerde nicht ordnungsgemäß behandelt wurde, so hat sie das Recht bei einer Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen (in Belgien ist dafür die Datenschutzkommission zuständig).

Der Käufer verpflichtet sich ebenfalls dazu, die Vertraulichkeit aller Informationen und Dokumente zu den gleichen wie den in diesem Artikel beschriebenen Bedingungen zu wahren, die ihm von Metallo im Rahmen ihrer beruflichen Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden.

### **13. Einhaltung des Verhaltenskodex von Metallo**

Der Verkäufer hat den auf der Website von Metallo unter <http://metallo.com/download> verfügbaren Verhaltenskodex gelesen und verpflichtet sich, die in diesem Kodex enthaltenen Prinzipien bei der Durchführung dieses Vertrages einzuhalten.

### **14. Anwendbares Recht und zuständige Gerichte**

14.1 Alle zwischen Metallo und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterliegen dem belgischen Recht unter Ausschluss (1) aller Kollisionsregeln und (2) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) (kurz: UN-Kaufrecht). Dennoch wird das Erlöschen der sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Ansprüche der Parteien, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch das UNCITRAL-Übereinkommen vom 14. Juni 1974 über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf geregelt. Artikel 1648 des Belgischen Zivilgesetzbuches ist auf jeden Fall und soweit rechtlich möglich nicht anwendbar.

14.2 Für alle Streitigkeiten in Verbindung mit dem Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind ausschließlich die Gerichte in Antwerpen und die Rechtsabteilung von Turnhout (Belgien) zuständig.